



Gemeindeordnung Ins

vom 7. Dezember 2001

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die Gemeinde und ihre Aufgaben

Gebiet und Bevölkerung.....	Art. 1
Aufgaben.....	Art. 2
Grundsätze der Aufgabenerfüllung.....	Art. 3
Mitteleinsatz.....	Art. 4
Produktdefinitionen.....	Art. 5
Führungsinstrumente für das Vorgehen nach Artikel 5.....	Art. 6
Übertragung von Aufgaben an Dritte.....	Art. 7
Zusammenarbeit mit Dritten.....	Art. 8
Information.....	Art. 9

1.2 Mitwirkung in Behörden

Organe.....	Art. 10
Gemeindepräsidium und Gemeindevizepräsidium.....	Art. 11
Beschlussfähigkeit.....	Art. 12
Delegation von Entscheidbefugnissen.....	Art. 13
Wählbarkeit.....	Art. 14
Amtsduer.....	Art. 15
Amtszeitbeschränkung.....	Art. 16
Unvereinbarkeit.....	Art. 17
Ausstand.....	Art. 18
Verantwortlichkeit.....	Art. 19
Ämter in anderen Institutionen.....	Art. 20
Protokoll.....	Art. 21

1.3 Finanzhaushalt

Finanzplan.....	Art. 22
Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte.....	Art. 23
Nachkredite.....	Art. 24
Gebundene Ausgaben.....	Art. 25
Wiederkehrende Ausgaben.....	Art. 26
Beiträge Dritter; Nettoprinzip.....	Art. 27
Rahmenkredite.....	Art. 28
Rechnungsprüfung.....	Art. 29
Aufsichtsstelle für Datenschutz.....	Art. 30

II. Die Gemeindeorganisation

2.1 Die Stimmberechtigten

Stimmrecht.....	Art. 31
Urnenwahlen.....	Art. 32
Gemeindeversammlung	
a Sachgeschäfte.....	Art. 33
b Wahlen.....	Art. 34
Referendum	
Reglemente.....	Art. 35

Initiative	
a Grundsatz	Art. 36
b Vorprüfung und Sammelfrist	Art. 37
c Gültigkeit	Art. 38
d Behandlung durch die Stimmberechtigten.....	Art. 39
Petition	Art. 40

2.2 Gemeinderat

Mitglieder.....	Art. 41
Zuständigkeiten	
a Grundsatz	Art. 42
b Wahlen.....	Art. 43
c Sachgeschäfte	Art. 44
Vertretung in Gemeindeverbänden.....	Art. 45
Verwaltungsorganisation.....	Art. 46
Gemeindeschreiberin	Art. 47

2.3 Kommissionen

Ständige Kommissionen	
a GO-Kommissionen.....	Art. 48
b des Gemeinderates	Art. 49
Nichtständige Kommissionen	
a Einsetzung	Art. 50
b Zuständigkeiten.....	Art. 51

2.4 Personal

Personalpolitik.....	Art. 52
Anstellungsrecht.....	Art. 53

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

3.1 Inkrafttreten	Art. 54
3.2 Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 55
3.3 Änderung bisherigen Rechts	
Ende der Delegiertenmandate	Art. 56

Anhang: Ständige Kommissionen

- I. Rechnungsprüfungskommission
- II. Finanzkommission
- III. Primarschul- und Kindergartenkommission
- IV. Resultateprüfungskommission

Im Bestreben,

- *der Bevölkerung hohe Lebens- und Wohnqualität, Zufriedenheit, Integration und kulturelle Vielfalt zu ermöglichen,*
- *die natürliche und kulturelle Umwelt für gegenwärtige und künftige Generationen zu schützen und zu erhalten,*
- *der sozialen Verantwortung gerecht zu werden,*
- *günstige Rahmenbedingungen für die Wirtschaft zu schaffen,*
- *die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, öffentlichen und privaten Organisationen zu pflegen und zu fördern,*

erlassen die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Ins die folgende

GEMEINDEORDNUNG

I. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die Gemeinde und ihre Aufgaben

Gebiet und Bevölkerung

Art. 1 Die Einwohnergemeinde Ins besteht aus dem ihr zugeordneten Gebiet und dessen Bevölkerung.

Aufgaben

Art. 2 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben.

² Sie kann darüber hinaus alle Aufgaben wahrnehmen, für die nicht ausschliesslich der Bund, der Kanton oder eine andere Organisation zuständig ist.

Grundsätze der Aufgabenerfüllung

Art. 3 ¹ Die Gemeindebehörden und die Verwaltung handeln im Interesse der Gemeinde und der Bevölkerung. Die Erfüllung der Gemeindeaufgaben erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Wünsche der Bevölkerung.

² Die Gemeinde weist die Zuständigkeiten klar zu und sorgt dafür, dass

- a* sich die politischen und ausführenden Organe gegenseitig achten, die eigenen Zuständigkeiten wahrnehmen und die Zuständigkeiten der anderen Organe respektieren,
- b* die Verwaltung die ihr obliegenden Aufgaben im Interesse der Bevölkerung verantwortungsbewusst und selbständig erfüllt.

Mittleinsatz

Art. 4 Die Gemeinde setzt die ihr zur Verfügung stehenden Mittel wirkungsvoll ein und

- a definiert und misst ihre Leistungen und vergleicht diese mit denjenigen Dritter, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist,
- b weist die Art der Finanzierung, die Folgekosten und die Tragbarkeit der Leistungserbringung aus,
- c setzt zur Wirkungsüberprüfung angemessene Führungsinstrumente ein und stellt die zweckmässige Erfassung der Kosten sicher.

Produktdefinitionen

Art. 5 ¹ Die Gemeinde kann beschliessen, dass die Aufgabenerfüllung und die Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung und des Modells von New Public Management (NPM) ausgestaltet wird.

² Handelt die Gemeinde gemäss Absatz 1 kann für die betreffenden Aufgaben vom üblichen Kreditbewilligungsverfahren abgewichen werden, indem

- a die Stimmberechtigten in den Grundzügen die Menge und Qualität der zu erbringenden Leistung sowie die beabsichtigte Wirkung in Kenntnis der damit verbundenen Kosten bestimmen (Produktdefinitionen) und
- b der Gemeinderat für die Umsetzung der beschlossenen Produktdefinitionen geeignete Leistungsaufträge zuhanden der Verwaltung erlässt.

³ Beschliesst die Gemeinde Produktdefinitionen im Sinn von Absatz 1, stellt der Gemeinderat sicher, dass die Leistungserbringung in Bezug auf Menge, Qualität und Wirkung entsprechend den beschlossenen Vorgaben erfolgt.

⁴ Vorbehalten bleibt die Genehmigung dieser Abweichungen durch den Kanton gemäss der kantonalen Gemeindegesetzgebung¹.

Führungsinstrumente für das Vorgehen nach Art. 5

Art. 6 ¹ Der Gemeinderat setzt die für die Leistungserbringung nach Artikel 5 erforderlichen und angemessenen Führungsinstrumente ein, wie namentlich

- a eine Finanzbuchhaltung nach NRM,
- b eine Betriebsrechnung/Kostenrechnung,
- c ein Controlling,
- d Bevölkerungsbefragungen,
- e ein einfaches und aussagekräftiges Berichtswesen.

¹ Gemeindegesezt vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11); Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111).

Übertragung von Aufgaben an Dritte	<p>² Die Stimmberechtigten werden durch den Gemeinderat regelmässig über die Ergebnisse der Wirkungsprüfung informiert.</p> <p>Art. 7 Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.</p>
Zusammenarbeit mit Dritten	<p>Art. 8 Die Gemeinde arbeitet mit anderen Gemeinden und Dritten zusammen, wenn sie dadurch ihre Aufgaben wirksamer oder kostengünstiger erfüllen kann.</p>
Information	<p>Art. 9 Behörden und Verwaltung informieren die Bevölkerung über ihre Tätigkeiten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegen stehen.</p>

1.2 Mitwirkung in Behörden

Organe	<p>Art. 10 Organe der Gemeinde sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a die Stimmberechtigten, handelnd als Gemeindeversammlung oder durch Urnenwahlen, b der Gemeinderat und die Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis als Gemeindebehörden, c das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal, d das Rechnungsprüfungsorgan.
Gemeindepräsidium und Gemeindevizepräsidium	<p>Art. 11 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident übt in einer Person das Präsidium des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung aus.</p> <p>² Die Vizegemeindepräsidentin oder der Vizegemeindepräsident hat das Vizepräsidium des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung inne.</p>
Beschlussfähigkeit	<p>Art. 12 ¹ Behörden dürfen beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>² Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen für das Vorgehen in ausserordentlichen Lagen und bei Katastrophenereignissen.</p>
Delegation von Entscheidungsbefugnissen	<p>Art. 13 ¹ Durch einfachen Beschluss des einsetzenden Organs können unter Vorbehalt von Absatz 2 selbständige Entscheidungsbefugnisse verliehen werden an</p> <ul style="list-style-type: none"> a einzelne Mitglieder oder Ausschüsse des Gemeinderates, b ständige Kommissionen, einzelne Mitglieder oder Ausschüsse derselben, c Personen aus der Verwaltung. <p>Der Beschluss bezeichnet die delegierten Befugnisse, Geschäfte oder Geschäftsbereiche im Einzelnen.</p>

² Die Zuständigkeiten der Kommissionen und Verfügungsbefugnisse des Personals bedürfen einer Grundlage in einem Erlass.

Wählbarkeit

Art. 14 ¹ Wählbar sind

- a als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident und in den Gemeinderat die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b in ständige Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
- c in Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis alle urteilsfähigen Personen.

Amtsdauer

Art. 15 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident, die übrigen Mitglieder des Gemeinderates sowie die Mitglieder der ständigen Kommissionen werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

² Bei Ausscheiden eines im Mehrheitswahlverfahren gewählten Behördenmitgliedes während der Amtsdauer werden Ersatzwahlen für die verbleibende Amtsdauer durchgeführt.

Amtszeitbeschränkung

Art. 16 ¹ Die Amtszeit der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten ist auf maximal vier volle Amtsdauern beschränkt; die Dauer der Mitwirkung im Gemeinderat wird angerechnet, jedoch maximal zwei Amtsdauern.

² Die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Gemeinderates und der Mitglieder der ständigen Kommissionen ist auf drei volle Amtsdauern beschränkt; die Dauer der Mitwirkung der Kommissionspräsidenten als Kommissionsmitglieder wird angerechnet. Vorbehalten bleibt Absatz 4.

³ Nach Ablauf der Amtszeit ist eine erneute Wahl in dasselbe Organ erst nach vier Jahren möglich.

⁴ Die während einer laufenden Amtsperiode in ein Amt nachrückenden oder als Ersatz gewählten Mitglieder von Gemeindeorganen beenden die laufende Amtsdauer und sind nach deren Ablauf für drei weitere Amtsperioden wählbar, sofern die zu beendende Amtsdauer nicht mehr als zwei Jahre beträgt. Dauert die zu beendende Amtsdauer mehr als zwei Jahre, ist ihre Wählbarkeit auf zwei weitere Amtsperioden beschränkt.

⁵ Der Gemeinderat kann für die durch die Verordnung über die Verwaltungsorganisation geschaffenen gemeinderätlichen Kommissionen ausnahmsweise von dieser Vorschrift abweichen.

Unvereinbarkeit

Art. 17 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Ausstand

Art. 18 ¹ Wer an einem Sachgeschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Ebenfalls ausstandspflichtig sind

a Verwandte und Verschwägerete in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und die Ehegattin bzw. der Ehegatte sowie

b die gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Personen, deren persönliche Interessen vom zu behandelnden Sachgeschäft unmittelbar berührt werden.

⁴ Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.

⁵ Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Gemeindeversammlung und an der Urne.

Verantwortlichkeit

Art. 19 Die Behördenmitglieder und das Gemeindepersonal sind der disziplinarischen und vermögensrechtlichen Verantwortlichkeit unterstellt.

² Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Gemeindepersonal und für die Mitglieder der von ihm eingesetzten gemeinderätlichen Kommissionen.

Ämter in anderen Institutionen

Art. 20 ¹ Wer aus einer Behörde oder dem Dienst der Gemeinde ausscheidet, tritt von allen Ämtern zurück, die in Ausübung der behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit bekleidet worden sind.

² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen anders beschliessen.

Protokoll

Art. 21 ¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

² Die Protokolle sind zu genehmigen und mindestens durch die protokollführende Person zu unterzeichnen.

³ In den Protokollen sind wenigstens aufzunehmen

- a* Ort, Datum und Dauer der Verhandlungen,
- b* die Namen der Vorsitzenden und der protokollführenden Personen,
- c* die Namen oder die Anzahl der anwesenden Personen,
- d* gegebenenfalls die Namen von Ausstandspflichtigen,
- e* sämtliche Anträge,
- f* alle Beschlüsse.

1.3 Finanzhaushalt

Finanzplan

Art. 22 ¹ Der Finanzplan gibt einen Überblick über die Entwicklung des Finanzhaushalts der Gemeinde der nächsten vier bis acht Jahre. Er ist behördenverbindlich.

² Der Gemeinderat erstellt den Finanzplan, passt ihn neuen oder veränderten Verhältnissen an und bringt ihn jährlich den Stimmberechtigten zur Kenntnis.

³ Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit jährlich über die wichtigsten Erkenntnisse.

Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte

Art. 23 Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt:

- a* Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
- b* Rechtsgeschäfte über das Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
- c* Anlagen in Immobilien,
- d* finanzielle Beteiligungen an Unternehmen, gemeinnützigen Werken und dergleichen,
- e* die Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen,
- f* die Anhebung und Beilegung von Prozessen und Enteignungsverfahren sowie deren Übertragung an ein Schiedsgericht; massgebend ist der Streitwert,
- g* die Entwidmung von Verwaltungsvermögen,
- h* der Verzicht auf Einnahmen.

Nachkredite

Art. 24 ¹ Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über einen Nachkredit werden der ursprüngliche Kredit und der zu beschliessende Nachkredit zusammengerechnet.

	<p>² Beträgt der zu beschliessende Nachkredit zu einem von den Stimmberechtigten beschlossenen Kredit weniger als zehn Prozent dieses ursprünglichen Kredites, beschliesst der Gemeinderat.</p>
Gebundene Ausgaben	<p>Art. 25 Gebundene Ausgaben beschliesst unabhängig von ihrer Höhe der Gemeinderat.</p>
Wiederkehrende Ausgaben	<p>Art. 26 Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über wiederkehrende Ausgaben wird der für einmalige Ausgaben massgebende Betrag durch den Faktor fünf geteilt.</p>
Beiträge Dritter; Nettoprinzip	<p>Art. 27 ¹ Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden Beiträge Dritter von der Gesamtausgabe abgezogen, soweit sie rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind.</p> <p>² Wären ohne den Abzug nach Absatz 1 die Stimmberechtigten zuständig, ist der Beschluss des Gemeinderats über den entsprechenden Verpflichtungskredit zu veröffentlichen.</p>
Rahmenkredite	<p>Art. 28 ¹ Die Stimmberechtigten können Verpflichtungskredite für mehrere Einzelvorhaben, die in einer sachlichen Beziehung zu einander stehen, als Rahmenkredite beschliessen.</p> <p>² Sie bestimmen im Beschluss über den Rahmenkredit dessen Laufzeit sowie die Zuständigkeit für die einzelnen Objektkredite.</p>
Rechnungsprüfung	<p>Art. 29 ¹ Die Rechnung wird durch die Rechnungsprüfungskommission geprüft.</p> <p>² Sobald eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Zusammenstellung der Rechnungsprüfungskommission nicht mehr möglich ist, wird eine von der Gemeindeversammlung gewählte professionelle Revisionsstelle mit der Rechnungsprüfung betraut. Der daraus resultierende Aufwand stellt eine wiederkehrende Ausgabe dar.</p> <p>³ Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Anforderungen an die Befähigung zur Rechnungsprüfung richten sich nach den kantonalen Bestimmungen über das Finanzhaushaltsrecht der Gemeinden.</p>

Aufsichtsstelle für
Datenschutz

Art. 30 ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutzfragen im Sinne von Artikel 33 des Datenschutzgesetzes¹.

² Die Aufsichtsstelle erstattet der Gemeindeversammlung jährlich Bericht.

¹ Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (DSG; BSG 152.04).

II. Die Gemeindeorganisation

2.1 Die Stimmberechtigten

Stimmrecht

Art. 31 ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde Ins wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche entmündigt sind, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

³ Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen an der Urne oder an der Gemeindeversammlung.

⁴ Das Reglement über die Wahlen und Abstimmungen regelt im Rahmen der Bestimmungen dieser Gemeindeordnung das Abstimmungs- und Wahlverfahren.

Urnenwahlen

Art. 32 ¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Mehrheitswahlverfahren die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten.

² Sie wählen an der Urne im Verhältniswahlverfahren acht Mitglieder des Gemeinderates sowie sechs Mitglieder der Primarschul- und Kindergartenkommission.

³ Das Wahlverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Reglementes über Abstimmungen und Wahlen.

Gemeindeversammlung:
a Sachgeschäfte

Art. 33 Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung:

- a den Erlass und die Änderungen der Gemeindeordnung sowie des Reglementes über Abstimmungen und Wahlen,
- b die baurechtliche Grundordnung,
- c weitere durch übergeordnetes Recht in ihre Zuständigkeit fallende Reglemente,
- d alle übrigen vom Gemeinderat beschlossenen Reglemente, sofern gegen den entsprechenden Beschluss des Gemeinderats das Referendum zustande gekommen ist (Art. 35) oder der Erlass eines Reglementes Gegenstand einer Initiative ist,
- e die Gemeinderechnung,
- f den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern,
- g die Grundzüge der Erhebung von Abgaben (Gegenstand der Abgabe, Abgabepflichtige und Bemessungsgrundsätze) mit Ausnahme der Gebühren von untergeordneter Bedeutung,

- h* einmalige Ausgaben von mehr als 150'000 Franken,
- i* die Gründung eines Gemeindeverbandes sowie den Beitritt in einen oder den Austritt aus einem Gemeindeverband,
- j* von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern die damit für die Gemeinde verbundene Ausgabe die Zuständigkeit des Gemeinderates überschreitet,
- k* Stellenschaffungen ab Gehaltsklasse 16,
- l* allfällige Produktdefinitionen im Sinn von Artikel 5 und den damit verbundenen Nettoaufwand.

b Wahlen

Art. 34 Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung im Mehrheitswahlverfahren

- a* die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Gemeinderates,
- b* die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission oder das Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde gemäss Artikel 29,
- c* die Mitglieder der Finanzkommission,
- d* die Mitglieder der gegebenenfalls einzusetzenden Resultatprüfungskommission,
- e* die Stimmzählerinnen und Stimmzähler für die nämliche Versammlung.

Referendum;
Reglemente

Art. 35 Fünf Prozent der Stimmberechtigten können innert sechzig Tagen seit Veröffentlichung des Beschlusses des Gemeinderates betreffend den Erlass eines Reglementes im Amtsanzeiger durch Unterzeichnen des entsprechenden Begehrens verlangen, dass das entsprechende Reglement der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet wird.

Initiative:
a Grundsatz

Art. 36¹ Zehn Prozent der Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit oder unter Vorbehalt des fakultativen Referendums in die Zuständigkeit des Gemeinderates fällt.

² Die Initiative ist zulässig, wenn

- a* sie entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist (Einheit der Form),
- b* das Begehren nicht rechtswidrig ist,
- c* sie nicht mehr als einen Gegenstand umfasst (Einheit der Materie),
- d* sie eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält.

b Vorprüfung und
Sammelfrist

Art. 37 ¹ Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen. Der Gemeinderat prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Zulässigkeit und gibt den Initiantinnen und Initianten das Ergebnis dieser Prüfung bekannt.

² Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Vorprüfung gemäss Abs. 1 vorliegt.

³ Die notwendige Anzahl Unterschriften muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeinde eingereicht werden.

c Gültigkeit

Art. 38 ¹ Der Gemeinderat prüft die bei der Gemeinde eingereichten Initiativen auf ihre Gültigkeit hin.

² Eine Initiative ist gültig, wenn sie vom Gemeinderat als zulässig erklärt worden ist (Art. 37), fristgerecht eingereicht und von mindestens zehn Prozent der Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet ist.

d Behandlung durch die
Stimmberechtigten

Art. 39 ¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung,

a gültige Initiativen, unter Vorbehalt von Abs. 2,

b Reglemente, gegen die ein Referendum zustande gekommen ist, sofern er am Erlass eines Reglementes festhält.

² Betrifft die Initiative den Erlass eines Reglementes, welches unter Vorbehalt des Referendums in die Zuständigkeit des Gemeinderates fällt und stimmt der Gemeinderat der Initiative zu, so wird die Initiative der Gemeindeversammlung nicht unterbreitet. Das Referendum gegen den zustimmenden Beschluss des Gemeinderates bleibt vorbehalten.

³ Er kann den Stimmberechtigten die Annahme oder Ablehnung der Initiative beantragen oder einen Gegenvorschlag unterbreiten. Diese Bestimmung gilt sinngemäss für Referenden.

⁴ Der Gemeinderat

a unterbreitet der Gemeindeversammlung gültige Initiativen und Reglemente, gegen die ein Referendum zustande gekommen ist bei nächster Gelegenheit, spätestens jedoch nach acht Monaten seit der Einreichung zum Beschluss,

b informiert innerhalb derselben Frist die Gemeindeversammlung darüber, wenn er von einem Reglement

Abstand nimmt gegen das ein Referendum zustande gekommen ist.

Petition

Art. 40¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an den Gemeinderat zu richten.

² Die zuständige Behörde prüft und beantwortet die Petition spätestens innert sechs Monaten seit der Einreichung.

2.2 Gemeinderat

Mitglieder

Art. 41 Der Gemeinderat besteht einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten aus neun Mitgliedern.

Zuständigkeiten:
a Grundsatz

Art. 42¹ Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

² Das Personal wird durch den Gemeinderat angestellt.

³ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

b Wahlen

Art. 43¹ Der Gemeinderat wählt

a die Mitglieder der ständigen Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis sowie der übrigen Kommissionen, soweit nicht die Stimmberechtigten für die Wahl zuständig sind,

b die Mitglieder des Stimm- und des ständigen Wahlausschusses gemäss den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte¹ und dem Reglement über Abstimmungen und Wahlen.

² Der Gemeinderat bezeichnet die Delegierten der Gemeinde in Gemeindeverbindungen.

c Sachgeschäfte

Art. 44¹ Der Gemeinderat beschliesst insbesondere über
a unter Vorbehalt übergeordneten Rechtes und des Referendums gemäss Artikel 35 alle Reglemente mit Ausnahme der Gemeindeordnung, des Reglementes über Abstimmungen und Wahlen und der baurechtlichen Grundordnung,

b einmalige Ausgaben bis zu 150'000 Franken abschliessend,

c gebundene Ausgaben (Art. 25),

d Einbürgerungen,

e die Schaffung von Stellen bis und mit Gehaltsklasse 15.

¹ Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (GPR; BSG 141.1) und Nebenerlasse.

² Vor dem Beschluss eines Reglementes, welches dem Referendum unterliegt, führt der Gemeinderat ein öffentliches Mitwirkungsverfahren durch. Die Mitwirkungsaufgabe ist im Amtsanzeiger zu publizieren.

³ Er erlässt ferner in abschliessender Zuständigkeit in Form von Verordnungen

- a* Ausführungsbestimmungen zu Reglementen,
- b* einen Tarif über die Erhebung von Kanzleigebühren,
- c* Bestimmungen über das Beschaffungswesen,
- d* Benützungsordnungen für Gemeindeanlagen, namentlich die Schulanlagen, samt den entsprechenden Gebührentarifen.

⁴ Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 30'000.-- im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in den Voranschlag ein.

Vertretung in Gemeindeverbänden

Art. 45 ¹ Der Gemeinderat bestimmt, wie die Gemeinde ihr Stimmrecht in Gemeindeverbänden ausübt.

² Er kann den Gemeindedelegierten für die Ausübung des Stimmrechts verbindliche Weisungen erteilen.

Verwaltungsorganisation

Art. 46 ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Verwaltungsorganisation. Er regelt darin insbesondere

- a* die Organisation des Gemeinderates,
- b* die Zuständigkeiten der Ratsmitglieder,
- c* die Einberufung, die Vorbereitung und das Verfahren von Gemeinderatssitzungen,
- d* die Bildung und Organisation von Ressorts,
- e* die Organisation der Gemeindeverwaltung,
- f* die Zuständigkeiten und die Organisation der Kommissionen im Rahmen dieser Gemeindeordnung,
- g* die Einsetzung weiterer Kommissionen,
- h* die Zuweisung von Geschäften an die Mitglieder des Gemeinderates,
- i* die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr,
- j* die Berichterstattung.

² Er bestimmt die Einzelheiten der Organisation in einem Funktionendiagramm.

Gemeindeschreiberin/
Gemeindeschreiber

Art. 47 Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

2.3 Kommissionen

Ständige Kommissionen
a GO-Kommissionen

Art. 48¹ Ständige GO-Kommissionen sind
a die Rechnungsprüfungskommission (sofern nicht eine professionelle Revisionsstelle mit der Rechnungsprüfung betraut ist),
b die Finanzkommission,
d die Primarschul- und Kindergartenkommission,
c die Resultateprüfungskommission, welche eingesetzt wird, sofern die Gemeinde die Aufgabenerfüllung ganz oder teilweise nach den in den Artikeln 5 und 6 umschriebenen Grundsätzen ausgestaltet und das Modell der wirkungsorientierten Verwaltungsführung umsetzt.

² Mitgliederzahl, Organisation und Zuständigkeiten der in Absatz 1 genannten ständigen Kommissionen ergeben sich aus dem Anhang, welcher im selben Verfahren erlassen wird wie die Gemeindeordnung.

³ Ist die Sekretärin oder der Sekretär der in Absatz 1 aufgeführten ständigen Kommissionen nicht gleichzeitig Mitglied der Kommission, hat sie oder er an den Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

⁴ Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die weiteren ständigen Kommissionen in anderen Reglementen.

b des Gemeinderates

Art. 49¹ Der Gemeinderat kann durch Verordnung weitere ständige Kommissionen einsetzen.

² Das Einsetzungsverfahren, die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten dieser Kommissionen werden in der Verordnung über die Verwaltungsorganisation geregelt.

Nichtständige Kommissionen:
a Einsetzung

Art. 50 Die Stimmberechtigten und der Gemeinderat können für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen (Spezialkommissionen) einsetzen.

b Zuständigkeiten

Art. 51¹ Der Auftrag der nichtständigen Kommission ist zeitlich befristet.

² Das einsetzende Organ kann die nichtständigen Kommissionen ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschließen.

³ Die Mitgliederzahl, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Unterschriftsberechtigung in den nichtständigen Kommissionen werden im Einsetzungsbeschluss geregelt.

2.4 Personal

Personalpolitik

Art. 52 Die Gemeinde betreibt eine zeitgemässe Personalpolitik.

Anstellungsrecht

Art. 53 ¹ Das Personal der Gemeinde wird öffentlich-rechtlich angestellt.

² Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.

³ Einzelheiten werden im Personalreglement geregelt.

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

3.1 Inkrafttreten

Art. 54 ¹ Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

² Der Gemeinderat kann einzelne Bestimmungen schon vorher in Kraft setzen.

3.2 Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 55 ¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Ins vom 3. Juni 1994 sowie alle weiteren widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

3.3 Änderung bisherigen Rechts

Ende der Delegiertenmandate **Art. 56** Die Amtsdauer der Delegierten gemäss Organisationsreglement vom 3. Juni 1994 endet am 31.12.2002.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Ins haben diese Gemeindeordnung samt Anhang in der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2001 genehmigt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE INS

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

H. Urech

M. Boss

AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die vorliegende Gemeindeordnung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2001 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Amtsanzeiger für das Amt Erlach publiziert.

Ins, 9. Januar 2002

Der Gemeindeschreiber

M. Boss

Anhang zur Gemeindeordnung vom 7. Dezember 2001

Ständige Kommissionen

I. Rechnungsprüfungskommission

Mitgliederzahl	¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern.
Wahlorgan	² Die Stimmberechtigten wählen die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission im Mehrheitswahlverfahren an der Gemeindeversammlung.
Organisation	³ Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert und organisiert sich selbst.
Zuständigkeiten	⁴ Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Anforderungen an die Befähigung zur Rechnungsprüfung richten sich nach den kantonalen Bestimmungen über das Finanzhaushaltsrecht der Gemeinden.

II. Finanzkommission

Mitgliederzahl	¹ Die Finanzkommission besteht aus fünf Mitgliedern.
Wahlorgan	² Die Stimmberechtigten wählen vier Mitglieder der Finanzkommission im Mehrheitswahlverfahren an der Gemeindeversammlung.
Teilnahme der Ressortvorsteherin/des Ressortvorstehers	³ Das zuständige Mitglied des Gemeinderates (Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher) ist von Amtes wegen stimmberechtigtes Mitglied der Kommission.
Organisation	⁴ Die Kommission konstituiert sich selbst. ⁵ Der Gemeinderat erlässt in der Verordnung über die Verwaltungsorganisation die erforderlichen Bestimmungen über die Organisation der Finanzkommission.
Zuständigkeiten	⁶ Finanzberatung / Vorberatende Kommission des Gemeinderates. ⁷ Prüfung von Steuererlassgesuchen. ⁸ Der Gemeinderat kann der Kommission durch Verordnung weitere Zuständigkeiten zuweisen. ⁹ Vorbehalten bleiben die Ausgabenzuständigkeiten nach dieser Gemeindeordnung.

III. Primarschul- und Kindergartenkommission

Mitgliederzahl	¹ Die Primarschul- und Kindergartenkommission besteht aus sieben Mitgliedern.
Wahlorgan	² Die Stimmberechtigten wählen sechs Mitglieder der Primarschul- und Kindergartenkommission an der Urne.
Teilnahme der Ressortvorsteherin/des Ressortvorstehers	³ Das zuständige Mitglied des Gemeinderates (Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher) ist von Amtes wegen stimmberechtigtes Mitglied der Kommission.
Organisation	⁴ Die Kommission konstituiert sich selbst. ⁵ Der Gemeinderat erlässt in der Verordnung über die Verwaltungsorganisation die erforderlichen Bestimmungen über die Organisation der Kommission.
Zuständigkeiten	⁶ Die Kommission besorgt das Primarschul- und Kindergartenwesen nach Massgabe des übergeordneten Rechts. ⁷ Vorbehalten bleiben die Ausgabenzuständigkeiten nach dieser Gemeindeordnung.

IV. Resultateprüfungskommission

Einsetzung	¹ Soweit die Gemeinde Ins die Aufgabenerfüllung ganz oder teilweise nach den in den Artikeln 5 und 6 dieser Gemeindeordnung umschriebenen Grundsätzen (Modell der wirkungsorientierten Verwaltungsführung/New Public Management) ausgestaltet, setzt sie eine Resultateprüfungskommission ein.
Mitgliederzahl	² Die Resultateprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.
Wahlorgan	³ Die Stimmberechtigten wählen die Mitglieder der Resultateprüfungskommission im Mehrheitswahlverfahren an der Gemeindeversammlung.
Organisation	⁴ Die Resultateprüfungskommission konstituiert und organisiert sich selbst.
Zuständigkeiten	⁵ Die Resultateprüfungskommission nimmt folgende Aufgaben wahr: <ul style="list-style-type: none">- Periodische, stichprobenweise Kontrolle der Zielerreichung gemäss den Artikeln 3 ff. dieser Gemeindeordnung,- Periodische, stichprobenweise Kontrolle des Vollzugs der Verwaltungsorganisation gemäss Artikel 48 dieser Gemeindeordnung,- Periodische, stichprobenweise Überprüfung der Rechtmässigkeit der Aufgabenerfüllung durch die Behörden und die Verwaltung,- Erfüllung weiterer, nicht dauernder Aufgaben, die ihr durch die Stimmberechtigten übertragen werden.
Berichterstattung; Antragsrecht	⁶ Die Resultateprüfungskommission erstattet dem Gemeinderat und den Stimmberechtigten einmal jährlich schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung und stellt an der Gemeindeversammlung gegebenenfalls Antrag. Sie kann allfällige Anträge an der Gemeinderversammlung mündlich erläutern.
Akteneinsichtsrecht	⁷ Die Resultateprüfungskommission hat das Recht auf Einsicht in alle Akten, soweit <ul style="list-style-type: none">a die Erfüllung ihrer Aufgaben es erfordert undb keine Vorschriften des übergeordneten Rechts und überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegen stehen.
Beizug von Sachverständigen	⁸ Die Resultateprüfungskommission kann zur Abklärung schwieriger Fragen Sachverständige beiziehen.